Verordnung über den Fernseh-Rundfunk.

Vom 1. Juni 1956

### § 1

- (1) Fernseh-Rundfunk ist die Verbreitung von opti-Darbietungen und akustischen mittels elektroschen magnetischer Wellen, die von Fernseh-Rundfunkausgestrahlt Femseh-Rundfunksendern und von empfangsanlagen aufgenommen werden.
- (2) Als Fernseh-Rundfunkempfangsanlage gelten alle Einrichtungen, mit denen die von einem Femseh-Rundfunksender ausgestrahlten Frequenzbereiche empfangen und als Bilder und Töne wiedergegeben werden können.

#### § 2

- Zum Errichten und zum Betrieb einer Fernseh-Rundfunkempfangsanlage ist berechtigt, wer im Besitz Femseh-Rundfunkgenehmigung ist. gilt auch die Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen herstellenden Industriebetriebe und den diese Anlagen vertreibenden Fachhandel.
- (2) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung wird durch die Deutsche Post erteilt.
- (3) Die Femseh-Rundfunkgenehmigung 1st nicht übertragbar.

### § 3

- (1) Zur gewerbsmäßigen Errichtung von Femseh-Rundfunkempfang6anlagen ist eine besondere Lizenz der Deutschen Post erforderlich. Diese Lizenz kann widerrufen werden.
- (2) Die Deutsche Post hat das Recht der Kontrolle und Abnahme dieser Anlagen.

### 8 4

- (1) Die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk ist ab 1. Juli 1956 gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Befreiung von der Bezahlung der Gebühr für Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger regelt sich nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBl. I S. 785).

## § 5

- (1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung berechtigt zum Empfang der Fernseh- und Rundfunksendungen.
- (2) Wird beim Femseh-Rundfunkempfang Funkverkehr anderer Funkdienste mitgehört, so darf dieser weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.
- (3) Die gewerbsmäßige Ausnutzung der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage bedarf der Genehmigung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

#### § 6

Femseh-Rundfunkempfangsanlagen dürfen den Betrieb von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und den Rundfunkempfang nicht stören.

### § 7

- (1) Den Beauftragten der Deutschen Post ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen Fernseh-Rundfunkampfangsanlagen befinden. 711 ge-Befinden sich Teile der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage (z. B. Antennen) außerhalb der im Verfügungsbereich des Inhabers der Genehmigung liegenden Räume, so hat dieser den Beauftragten der-Deutschen Post Zutritt zu diesen Teilen zu verschaffen.
- (2) Auf Verlangen ist den Beauftragten der Deutschen Post die Fernseh-Rundfunkgenehmigung vorzulegen. Über die Anlagen und deren Betrieb ist ihnen Auskunft zu erteilen.

## § 8

- (1) Die Fernseh-Rundfunkgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk verzichtet.
- (2) Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, so kann das Ministerium für Post- und Femmeldewesen die Fernseh-Rundfunkgenehmigung entziehen.

# § 9

Änderungen technischer Art an den Fern6eh-Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderungen an den Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Fernseh-Rundfunkempfangsanlage.

## § 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) dar und können gemäß §§ 15 ff. dieses Gesetzes bestraft werden.

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Post- und Femmeldewesen.

## § 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Ministerium für Post- und Fernmeldewesen I. V.: G e b h a r d t Staatssekretär